

## DER PATRIZIERTITEL DER KROATISCHEN KÖNIGE

Thomas Archidiakonus behauptet in seiner Salonitanischen Geschichte, daß Držislavs Nachfolger den Titel eines Königs von Kroatien und Dalmatien geführt hätten, wobei sie die königlichen Insignien vom byzantinischen Kaiser erhielten und den Rang eines Eparchen oder Patriziers annahmen (ab isto Dircislao ceteri successores eius reges Dalmatie et Chroatie appellati sunt. Recipiebant enim regie dignitatis insignia ab imperatoribus Constantinopolitanis et dicebantur eorum patricii). Derselbe Thomas behauptet später, daß das Königreich Kroatien nach Süden »tota Maronia et Chulmie, ducatus«, dh. das Narentagebiet und Hum, die spätere Herzegovina, umfaßte. Vergleicht man diese nach Süden reichende Ausdehnung mit derjenigen, die Kroatien zu Tomislavs Zeiten hatte, so ergibt sich eine nicht unerhebliche Gebietserweiterung: unter Stephan Držislav dürfte nämlich Kroatien das ganze Gebiet von der Narentamündung bis zur Bucht von Kotor, ja, sollen wir die Angaben des Dokleaten auf diese Zeit beziehen, bis Nordalbanien, das sogenannte Rotkroatien hinzuerworben haben. Daß Držislavs Nachfolger wirklich den Patriziertitel trugen, ist aus zwei, allerdings nicht ganz einwandfreien italienischen Quellen, unabhängig von Thomas, bestätigt. In beiden wird nämlich berichtet, — es sind das die Chronik des Protospathars Lupus (Pertz, MG. VII, 57) und die Chronik des Anonymus Barenensis (Muratori, Scr. rer. ital. V, 42 u. 148) — daß der Katapan von Bari Boioannis die Frau des kroatischen Königs Krešimir, die *Patricissa*, gefangen genommen und nach Konstantinopel befördert habe.

Ist also schon in der Salonitanischen Geschichte darauf hingewiesen, daß die kroatischen Könige die »*regie dignitatis insignia*« von Byzanz erhielten und den Titel »*eparchi sive patricii*« trugen, so scheint das gegen Krešimirs Gattin angewandte Verfahren deutlich genug darauf hinzuweisen, daß Kroatien durch Držislavs Politik wohl an Gebiet gewonnen, dafür aber in der Folgezeit gegenüber Byzanz, wenn nicht in ein Unterordnungs- so doch in ein Beiordnungsverhältnis getreten sei. Bei Kedren-Skylitzes wird Držislav zwar nicht ausdrücklich genannt, wohl aber eine spätere mit gegenseitigen Ehrenbezeugungen verbundene Unterwerfung zweier Kroatenfürsten — gemeint sind Krešimir und Gojslav — berichtet (ed. Bonn. II, 476: Τῷ δὲ βασιλεῖ προσεῤῥύσαν τῆς Βουλγαρίας δουλωθείσης αὐτῷ, καὶ τὰ ὄμορα ἔθνη τῶν Χορβατῶν, ἄρχοντας ἔχοντες δύο ἀδελφοὺς, ὧν προσρρέντων καὶ ἀξιώματα λαβόντων καὶ κτήσεις ἰκανὰς ὑπήκοα γέγονε καὶ τὰ ἔθνη).

Diese ehrenvolle, mit Geschenken begleitete Unterwerfung *muß* zwar nicht die Belehnung mit der Patrizierwürde, *kann* aber eine solche mitinbegriffen haben. Eine solche Investitur ist aber nach Thomas' Angaben wenigstens bei Držislav als gegeben anzusehen, da die von ihm angeführte Titulatur »*eparchi sive patricii*« den Angaben des Zeremonienbuches (Const. Porph. de caerim. I, c. 87: Λίβερ ὁ πατρικίος καὶ ἑπαρχος; später jedoch, II, c. 52, haben wir: ὁ ἀνθύπατος πατρικίος καὶ στρατηγὸς Δαλματίας) entspricht.

Das Zeremoniell der Patrizierinvestitur ist bei Konstantin Porphyrogennet eingehend beschrieben. Einige Einzelheiten dürften hier erwähnenswert sein. Es ist nämlich nach Thomas Angaben anzunehmen, daß Držislav zum Zwecke seiner Betrauung, ebenso wie vor ihm Zdeslav (Johannis chron. Ven.: Sedesclavus, Tibimiri ex progenie, imperiali fultus presidio, Constantinopolim veniens), die Reise nach Konstantinopel angetreten habe.

Der Zeitpunkt ist unschwer zu ermitteln. Ebenso wie Leo VI. anlässlich der Bedrohung Konstantinopels durch die Bulgaren durch Vermittlung des Papstes Johann des X. Tomislav für sich zu gewinnen suchte, dürfte sich auch Basilio II. erst nach der Niederlage am Traianspasse (17. August 986) und nach seiner Rückkehr aus Kleinasien zu demselben Schritte entschlossen haben. Die jetzt ohne Vermittlung des mit Deutschland innig verbundenen Papstes durchgeführten Verhandlungen dürften wohl eine gewisse Zeit in Anspruch genommen haben, so daß man nicht viel fehlgehen kann, wenn man die Investitur des kroatischen Königs auf die Zeit gegen Ende des Jahres 989 ansetzt.

Die Ankunft des kroatischen Königs in Konstantinopel dürfte dem Bulgarenzaren kaum entgangen sein. Es ist daher nicht unwahrscheinlich, daß sein Kriegszug gegen Kroatien erst *während* oder *nach* Držislavs Patrizierinvestitur und nicht, wie Šišić glaubt (Povijest Hrvata u vrijeme narodnih vladara, S. 468—469), *vor* derselben stattgefunden habe.

Der Kriegszug Samuels gegen Kroatien, der ihn nach den Angaben des Dokleaten längs der adriatischen Küste durch Ulcinj, Kotor, Dubrovnik bis nach Zara und von da aus durch Bosnien und Serbien zurückführte, ist wohl als Vergeltungszug zu deuten und könnte sogar während Držislavs Abwesenheit in Konstantinopel stattgefunden haben. Eine Stelle aus Kedren (ed. Bonn. II, 451—452) spricht von der Entdeckung geheimer Verbindungen zwischen Samuel und einigen byzantinischen Würdenträgern um das Jahr 998. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß diese Verbindungen Samuel, einige Jahre früher, die Möglichkeit geboten haben, rechtzeitig genug zur Vornahme von Gegenmaßnahmen, über ein aufsehenerregendes Ereignis wie Držislavs Investitur genaue Kunde zu erhalten.

Bemerkenswert ist der neue Titel des kroatischen Herrschers. Er heißt nicht, wie Tomislav, »rex Chroatorum«, sondern »rex Dalmatiae et Chroatae«. Später, unter Emanuel Komnen, wird das Gebiet nördlich der Narenta »ducatu Dalmatie et Croatiae« (Smičiklas, God. dipl. II, 167) genannt, während das Gebiet südlich der Narenta die Provinz Dalmatien und Doclea bildet. Der Dokleate unterscheidet bei annähernd gleichbleibender Begrenzung ein Weißkroatien nördlich und ein Rotkroatien südlich von Duvno, also nicht weit von der Narentalinie.

Es ist vielleicht nicht ohne Interesse, aus anderen Beispielen die Bedeutung des Patriziertitels näher zu bestimmen. Naheliegend in örtlicher, nicht aber in zeitlicher Beziehung sind zwei in Konstantinopel, wenn nicht vorgenommene, so doch beschlossene Patrizierinvestituren, worüber zwei Abhandlungen von Wilhelm Enßlin (Der »patricius praesentalis« in Klio XXIX—1936 und »Zu den Grundlagen von Odoakers Herrschaft« in dieser Festschrift) näher berichten. Odoakers und Theoderichs Beziehungen zu Ostrom scheinen nämlich, flüchtig besehen, gewisse Berührungspunkte mit Držislavs Beziehungen zu Byzanz aufzuweisen.

Nach Malchus (fragm. 10) bzw. Anonymus Valesianus (XII—64) soll der römische Senat dem Kaiser vorgeschlagen haben, dem Odoaker die Patrizierwürde zu-zuerkennen, weil nur er die Verteidigung Italiens zu übernehmen imstande sei. Voraussetzungen zu Odoakers Ernennung wären demnach die gefährdete Lage des Reiches und die Abwesenheit des Kaisers gewesen. Odoaker sollte daher die oberste Gewalt in Vertretung des Herrschers übernehmen. Zweifelhaft ist, ob der Herulerfürst überhaupt ein Ernennungsdekret vom Kaiser erhalten habe, sicher jedoch, daß es zu einer feierlichen Einsetzung in die Patrizierwürde überhaupt nicht gekommen ist. Neben dem Patriziertitel führte Odoaker noch den Titel eines Königs nicht nur der Heruler und Ruger, sondern aller Germanen auf dem Boden Italiens. Man steht unter dem Eindrucke, als ob dieser Titel eines Volks- oder vielmehr eines Völker-Königs das Primäre, während die Stelle eines römischen Patriziers als Folgeerscheinung des Ersteren nur sekundäre Bedeutung gehabt habe. Welche Bedeutung dem Namen »*Flavius*« Odoaker beizumessen sei, darüber sind sowohl Enßlin als auch die von ihm angeführten Schriftsteller auf Vermutungen angewiesen.

Denselben Vornamen Flavius führte bekanntlich Odoakers Gegner und Nachfolger in der Patrizierwürde Theoderich, der als gotischer Volkskönig von seinen Stammesgenossen auf den Schild erhoben worden war.

Diese absichtlich herausgehobenen Begleitumstände erlauben an und für sich nicht, eine Parallele zwischen den uns weniger bekannten Beziehungen Kroatiens zu Ostrom und Odoakers, bzw. Theoderichs Patrizierstellung zu ziehen. Zeitentfernungen fallen nämlich bei Bewertung byzantinischer Würden und Ämter schwer ins Gewicht, und es wäre daher eher bei Vergleichsanwendungen an die Patrizierwürde Kubrats, des um 635 in Konstantinopel feierlich aufgenommenen Bulgarenherrschers Bezug zu nehmen.

Dazu muß ins Gewicht fallen, daß anlässlich Odoakers bzw. Theoderichs Betrauung der Verlust Italiens zu frisch und daher noch sehr empfindlich war, während, trotz der wehleidigen Schilderung Konstantin Porphyrogennets, Dalmatien um 989 schon über 350 Jahre lang ununterbrochen in kroatischem Besitz gestanden hatte. Bezeichnend ist aber für die Beharrlichkeit oströmischer Ansprüche die Hartnäckigkeit, mit welcher das von den Kroaten so lange besetzte Gebiet von Binnenlanddalmatien noch immer als Reichsland angesehen wurde, da, nach Angaben des kaiserlichen Schriftstellers, die Kroaten ihre neuen Wohnsitze nicht ihrem Siege über die Avaren, sondern der Freigebigkeit des Kaisers Heraklios zu verdanken hätten. War aber diese Behauptung seitens des Purpurbornen bis zu einem gewissen Punkte als retrospektive Erklärung hinnehmbar, so wäre sie in dem Augenblicke unangebracht gewesen, als Byzanz auf die kroatische Hilfe in seinem Existenzkampfe beinahe ganz angewiesen war. Deswegen hatte auch Leo der Weise, um ja gar nichts von Ostroms vorweislich zurückgehaltenen Ansprüchen zu vergeben, die Verhandlungen mit Tomislav dem Papste Johann X. überlassen, ebenso wie seinerzeit die Päpste Gregor I. bzw. Gregor II. Verhandlungen mit den Langobarden aufnahmen, damit ja nicht deren Besetzung ansehnlicher Teile Italiens als zu Recht bestehend anerkannt werden müsse. In diesem Falle konnte aber Basilius II. auf die Vermittlung des römischen Stuhles gar nicht rechnen. Es muß daher als eine Leistung byzantinischer Gewandtheit

angesehen werden, daß es Byzanz im Augenblicke beträchtlicher Gefahr, als Kleinasien und Thrakien halb vom Feinde besetzt, zwei Drittel der Balkanhalbinsel in Samuels Besitz waren, unmittelbar nach der Niederlage am Trajanspasse einen Vertrag zu schließen gelang, welcher der Anerkennung byzantinischer Oberhoheit de facto gleichkam. Allerdings war der Patriziertitel nur als logische Folge der Betrauung des kroatischen Königs mit dem dalmatinischen Thema gedacht. Aber in Wirklichkeit war mit diesem Titel die Verpflichtung verbunden, sich dem Bulgarenzaren eventuell mit Gewalt entgegenzustellen, somit eine Kriegspolitik zu befolgen, welche, praktisch genommen, mit einer Heeresfolge vieles gemein hatte.

Diese zunächst nur auf das byzantinische Dalmatien gedachte Unterordnung des kroatischen Königs zu Ostrom fand ihren Ausdruck in den dreimal jährlich an Kirchenfesten der dalmatinischen Städte ausgerufenen »laudes«, in welchen zuerst der Name des Basileus und erst an zweiter Stelle der Name des kroatischen Königs als kaiserlichen Patriziers und Statthalters (Lucius, De regno 73—75) gefeiert wurde.

Ebenso also wie in Rom unter dem Stadtpräfekten Symmachus die Aufschrift aufgestellt wurde *salvo domino nostro imperatore Zenone et domno Odovacri*, wurde später, anlässlich der venetianischen Besetzung Dalmatiens vom Jahre 1000, anstatt des kroatischen Königs der Doge in den »laudes« an zweiter Stelle gefeiert (Iohannes Diaconus: *insuper episcopi eisdem sacris confirmaverunt quo feriatis diebus, quibus laudis pompam in ecclesia depromere solebant, istius principis nomen post imperatoris laudis praeconiis glorificarent*).

Ein weiterer Umstand muß hier besonders hervorgehoben werden. Während die früheren kroatischen Könige und Herzöge, von Porga und Višeslav bis auf Tomislav, nur ihren Volksnamen trugen, begegnen wir bei Držislav und seinen Nachfolgern einer doppelten Benennung. Sie heißen Stephan-Držislav, Michael-Krešimir, Demeter-Zvonimir und zuletzt kurzweg Stephan. Der Gedanke scheint nicht fernliegend zu sein, diese Doppelbenennungen mit den Benennungen Flavius Odovacar, Flavius Theodoricus, sogar Flavius Authari (ab 585 Langobardenkönig) in Beziehung zu setzen. Bekanntlich wurde schon in Westrom bei der Aufnahme von Germanen in die Staatsgemeinschaft dem nichtrömischen Namen des Aufgenommenen ein römischer Personennamen vorangesetzt.

Die Frage scheint erlaubt zu sein, ob nicht auch Držislav anlässlich seiner Betrauung mit der Patrizierwürde den Namen Stephan bekommen habe.

Eine kurze Wiedergabe des dabei befolgten Zeremoniells scheint hier unabweislich.

Bekanntlich erfolgte die Aufnahme in die Patrizierwürde in drei Phasen. Zuerst wurde der zukünftige Patrizier in der Hofkirche dem Kaiser vorgestellt, der dem fußfälligen Bittsteller zuletzt den Bruderkuß gab. Der so gewissermaßen in die kaiserliche Familie Aufgenommene wurde in die *St. Stephanskirche* beim Hippodrom geführt. An der Türschwelle erwartete seiner der Patriarch, führte ihn in den Altarraum, kniete mit ihm zusammen zum Gebete und erteilte ihm die hl. Kommunion. Jetzt, nachdem der Patriarch den vom Kaiser vorgestellten Patrizier in die byzantinische Kirchengemeinschaft aufgenommen hatte, — *seine Pfarrkirche sollte von nun an in Konstantinopel die Stephanskirche am Hippodrome sein* — wurde der vom

Kaiser ernannte und vom Patriarchen bestätigte Patrizier im Hippodrome dem Volke vorgestellt mit dem Ausrufe: „ὁ δεῖνα“, — hier folgte der Name, wohl der Name des Kirchenheiligen *Stephan*, — εἰς πατρικίως«. Jetzt durchschritt der neue Patrizier die im Hippodrome aufgestellten Reihen der Zünfte (διέρχεται διὰ τῶν σχολῶν), wurde sodann von der Faktion der Grünen in die Apostelkirche geführt und namentlich gefeiert, wobei ihm das Ernennungsdekret überreicht wurde (Konst. Porph. de caerim. I, c. 48 in Migne PG. CXII, S. 503—504).

Nur durch Einsichtnahme in das Zeremonienbuch werden wir der Wichtigkeit dieser Staatshandlung — als solche stellt sich ja die Patrizierinvestitur dar — inne. Nur durch die dreifache Bestätigung seitens des Kaisers, des Patriarchen und des versammelten Volkes wurde die Patrizierwürde erlangt. Erst nach dieser dreifachen Bestätigung war der fremde Herrscher als Patenkind des Kaisers gewissermaßen zum Mitgliede des kaiserlichen Hofhaltes geworden und als rechtgläubiger Christ ein Kirchenkind des oströmischen Patriarchates.

Sollen wir nun annehmen, daß die feierliche Einsetzung in den Patrizierstand zu Ehren des persönlich in Konstantinopel anwesenden Königs Držislav durchgeführt wurde? Thomas' unumwundene Redensart (*recipiebant enim regie dignitatis insignia ab imperatoribus Constantinopolitanis*) scheint, wenn wir überhaupt seine Glaubwürdigkeit nicht bezweifeln wollen, auf viel Gewichtigeres zu deuten: daß nämlich sogar die kroatische Königswürde durch den Basileus verliehen wurde. Daß die in Konstantinopel vorgenommene Feierlichkeit in Kroatien starken Widerhall auslöste, dürfte vielleicht aus dem Baue der St. Stephanskirche bei Split, wohl als Erinnerungskirche, zu ersehen sein. Die neue Kultstätte wurde zum Begräbnisplatz der königlichen Familie ausersehen.

Ja, es liegen sogar Tatsachen vor, welche darauf schließen lassen, daß die wohl von den dalmatinischen Stadtbewohnern betriebene byzantinische Politik und die mit der Patrizierwürde verbundene kirchliche Unterordnung des kroatischen Königs unter Ostrom dem lateinisch gesinnten Stadtklerus nicht genehm war.

Als nämlich zehn Jahre später der Doge Pietro Orseolo seinen Eroberungszug gegen das dem kroatischen König als Patrizier unterworfenen byzantinischen Dalmatien unternahm, ließ sich beim Klerus und bei der Bürgerschaft ein gewisser Zwiespalt bemerken. Während nämlich auf der ganzen Strecke von Zara bis Dubrovnik die Bischöfe und die Stadtgeistlichkeit dem Dogen ihre Huldigung darbrachten, ließen sich, wie Gavro Manojlović treffend bemerkt (O mletačkim prefektima u Dalmaciji za Petra II. Orseola im »Viesnik kr. hrv.-slav.-dalm. zem. arkiva« III, 1), die zu Kroatien und Byzanz haltenden Stadtpriore, von Zara abgesehen, nicht sehen. Es ist also der Schluß, wenn nicht zwingend, so doch zulässig, daß Držislavs byzantinische Orientierung ihm die lateinisch gesinnte Stadtgeistlichkeit abwendig gemacht habe.

Wir verfügen leider nicht über ein Urkundenmaterial, welches uns erlauben könnte, auf die staatsrechtliche Lage Kroatiens unmittelbar nach Držislavs Bestellung Schlüsse zu ziehen, sind doch überhaupt keine herzoglichen bzw. königlichen Urkunden für die Zeit von 892 bis zur Mitte des XI. Jahrhunderts vorhanden. Ins Gewicht fällt jedenfalls die Tatsache, daß nicht sämtliche Urkunden aus der Zeit des Königs Peter Krešimir, wie zu erwarten wäre, in der »intitulatio« den Namen des ost-

römischen Kaisers an erster Stelle anführen, obwohl die Erwähnung des kaiserlichen Oberherrn in Privaturkunden die Regel bildet.

Ein Umstand darf aber hier nicht unerwähnt bleiben: daß an vier Stellen die Persönlichkeit eines Protospathars und Strategen, bzw. Katapans von ganz Dalmatien ausdrücklich angeführt wird. Es sind das die »charta securitatis« der Bürger von Zara vom 13. Februar 1036 (Rački doc. 43), die Chirographie des Abtes Peter von St. Chrysogonus von 1067 (Rački doc. 69) und des Bischofs von Zara Stephan (Rački doc. 71) und, was hier besonders ins Gewicht fällt, das königliche Chirograph Krešimirs des IV, ausgegeben in Nin im Jahre 1069 (Rački doc. 72—74). In dieser auf kroatischem Boden aufgesetzten Königsurkunde wird nämlich als Zeuge (testis) der »dominus Leo imperialis protospatarius ac totius Dalmatie catapanus« genannt. Der Schluß scheint also erlaubt zu sein, daß wenigstens in diesem einen Falle der Schenkung der zum kroatischen Gebiet gehörigen Insel Mauni, die höchstwahrscheinlich schon in römischer Zeit Staatsgut war, die Gegenwart und stillschweigende Genehmigung des kaiserlichen Residenten am kroatischen Hofe erfordert wurde. Wir sind nicht weit davon entfernt, in diesem Tatumstande, wenn nicht den strikten Beweis, so doch einen ziemlich verlässlichen Anhaltspunkt zur Annahme der Fortdauer eines staatsrechtlichen Verhältnisses zwischen Byzanz und Kroatien als Folge von Držislavs Investitur zu besitzen.

Der Patriziertitel der kroatischen Könige scheint also, was ja schon aus Thomas' Anführungen ersichtlich ist, kein leerer Hoftitel, sondern, wenigstens vom byzantinischen Standpunkte aus, der Ausdruck für ein mit dem Erwerbe südlicher gelegener Gebiete gewissermaßen beglichenes Abhängigkeitsverhältnis gewesen zu sein.

ZAGREB

ANTON DABINOVIĆ